

Aktenzeichen: **5 StVK 3193/19**

## BESCHLUSS

In dem Strafvollstreckungsverfahren

**Manuel M**

Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d. Justizvollzugs-  
anstalt Zeithain, Industriestraße E 2, 01612 Glaubitz

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Kay **Estel**, Yorckstraße 9, 09130 Chemnitz

gegen

die **Justizvollzugsanstalt Zeithain**, Industriestraße E 2, 01612 Glaubitz  
vertreten durch den Anstaltsleiter

- Antragsgegnerin -

hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung § 109 StVollzG

ergeht am 07.06.2019

durch das Landgericht Dresden - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

1. Es wird festgestellt, dass die Antragsgegnerin verpflichtet ist, dem Antragsteller eine erneute Anspargung seines Überbrückungsgelds bis zur Höhe des festgesetzten Überbrückungsgeldsolls von 1.400,- EUR zu ermöglichen.
2. Dem Antragsteller wird für die 1. Instanz Prozesskostenhilfe bewilligt und zur Wahrnehmung seiner Rechte in dieser Instanz Rechtsanwalt Kay Estel, Yorckstraße 9, 09310 Chemnitz beigeordnet.
3. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen der Staatskasse zur Last.
4. Der Streitwert wird auf 370,50 EUR festgesetzt.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des gerichtlichen Rechtsschutzes nach § 109 StVollzG die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Gestattung des erneuten Ansparens bereits verwendeten Überbrückungsgelds.

Der Antragsteller verbüßt derzeit mehrere Freiheitsstrafen in der Justizvollzugsanstalt Zeit-hain. Voraussichtliches Haftende ist am 05.03.2022.

Auf Antrag des Antragstellers vom 23.03.2015 stimmte die Antragsgegnerin mit Verfügung vom 26.03.2015 der Bildung von Überbrückungsgeld in Höhe von 1.400,- EUR zur Vorbereitung der Entlassung zu.

Am 23.04.2018 beantragte der Antragsteller die Auszahlung von 30,- EUR seines angesparten Überbrückungsgelds zur Durchführung eines Ausgangs zur beruflichen Wiedereingliederung am 05.05.2018. Am 02.05.2018 verfügte die Antragsgegnerin, dass der Antragsteller hierfür 30,- EUR vom Überbrückungsgeld erhält.

Für einen weiteren Ausgang zur beruflichen Wiedereingliederung am 14.06.2018 beantragte der Antragsteller am 01.06.2018 die Auszahlung von weiteren 300,- EUR seines Überbrückungsgelds. Mit Verfügung vom selben Tag bestimmte die Antragsgegnerin wiederum, dass der Antragsteller hierfür 300,- EUR vom Überbrückungsgeld erhalte.

Am 26.06.2018 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin die Aufstockung seines Überbrückungsgeldsolls auf 1.400,- EUR. Dies wurde durch die Antragsgegnerin am 13.08.2018 abgelehnt. Am 27.08.2018 hat der Antragsteller diesbezüglich einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt und beantragt, den ablehnenden Bescheid der Antragsgegnerin vom 13.08.2018 zur Aufstockung seines Überbrückungsgeldsolls aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, unter Rechtsauffassung des Gerichts eine neue Entscheidung zu treffen. Mit Beschluss vom 06.12.2018, Az.: 5 StVK 3462/18, lehnte das Landgericht Dresden, Auswärtige Strafvollstreckungskammer mit Sitz in Riesa den Antrag auf gerichtliche Entscheidung ab, da der Antragsteller die Verpflichtung der Antragsgegnerin zu einer Maßnahme begehrte, deren gewünschte Rechtsfolge bereits bestand. Zur Begründung führte das Gericht im Wesentlichen aus, dass das Überbrückungsgeldsoll sich nicht infolge der am 02.05. und 01.06.2018 verfügten Auszahlungen um 330,- EUR verringert habe und daher nach wie vor - wie von der Antragsgegnerin am 26.03.2018 festgesetzt - 1.400,- EUR betrage, weshalb der vom Antragsteller ausdrücklich gestellte Verpflichtungsantrag ins Leere gehe.

Zwischenzeitlich erfolgte am 09.11.2018 eine weitere Auszahlung in Höhe von 40,50 EUR vom Überbrückungsgeldkonto des Antragstellers zur Begleichung der Kosten einer Fahrt mit einem Dienstkraftfahrzeug der JVA am 08.11.2018.

Mit Schriftsatz vom 18.12.2018 forderte der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers die Antragsgegnerin u. a. auf zu erklären, ob es dem Antragsteller gestattet werde, das bislang angesparte Überbrückungsgeld auf den Sollbetrag von 1.400,- EUR aufzustocken. Dies wurde mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 12.03.2019 abgelehnt.

Am 22.03.2019 hat der Antragsteller den vorliegenden Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt und zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Kay Estel beantragt. Zur Begründung des Antrags verwies der Antragsteller im Wesentli-

chen auf die Gründe des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer vom 06.12.2018. Infolge der dort vertretenen Rechtsauffassung müsse es dem Antragsteller ohne weiteres möglich sein, das durch die Verwendung verringerte Überbrückungsgeld auf das ursprüngliche - eben nicht abgesenkte - Soll wieder aufzufüllen. Soweit sich die Antragsgegnerin jetzt aufgrund von Gläubigerinteressen gehindert sehe, dem Antragsteller die Wiederansparung des durch Auszahlung verringerten Überbrückungsgelds zu ermöglichen, verkenne sie, dass eine missbräuchliche Verwendung des Überbrückungsgelds schon dadurch vermieden werden könne, dass die Verwendung desselben nur in den in § 62 SächsStVollzG benannten Ausnahmefällen durch sie genehmigt werden könne. Es stehe deshalb gerade nicht im Belieben des Antragstellers, über das angesparte Überbrückungsgeld nach Gutdünken zu verfügen. Darüber hinaus sei nicht erkennbar, woraus die Antragsgegnerin den von ihr angenommenen Vorrang der Gläubigerinteressen vor dem Resozialisierungsinteresse des Antragstellers ableite.

Der Antragsteller beantragt wörtlich,

1. den Bescheid der Antragsgegnerin vom 12.03.2019, Az.: E 451-4/19(003), mit welchem der Antrag des Antragstellers auf erneute Ansparung des Überbrückungsgeldes abgelehnt wurde, aufzuheben und
2. die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller die erneute Ansparung des Überbrückungsgeldes auf einen Betrag in Höhe von 1.400,00 EUR zu gestatten, hilfsweise die Antragsgegnerin zu verpflichten, über den Antrag des Antragstellers auf erneute Ansparung des Überbrückungsgeldes auf einen Betrag von 1.400,00 EUR unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu entscheiden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, dass das festgesetzte Überbrückungsgeldsoll bereits in voller Höhe angespart gewesen sei. Durch die verwendeten Beträge zur Entlassungsvorbereitung habe sich das Überbrückungsgeld in entsprechend dieser Höhe reduziert. Eine erneute Ansparung auf das ursprünglich festgesetzte Überbrückungsgeldsoll sei hier nicht möglich. Gemäß § 120 Satz 2 Nr. 1 SächsStVollzG i. V. m. § 51 Abs. 4 Satz 1 SächsStVollzG (gemeint ist wohl das StVollzG) sei der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes unpfändbar. Es sei daher darauf zu achten, dass ein Gefangener die Möglichkeit der Bildung von Überbrückungsgeld nicht dazu missbrauche, sich allein vor Pfändungen durch Gläubiger zu schützen. Wenn eine unbegrenzte Aufstockung der Gelder bis zur Grenze des festgelegten Überbrückungsgeldsolls zulässig wäre, könnten diese restriktiven Pfändungsschutzregelungen umgangen werden. Auch hätten die Ausgänge, für welche die Verwendung des Überbrückungsgelds durch den Antragsteller beantragt worden sei, u. a. der beruflichen Wiedereingliederung und damit der Entlassungsvorbereitung i. S. d. § 62 Abs. 2 SächsStVollzG gedient. Der Sinn und Zweck des Überbrückungsgeldes, dem Gefangenen einen leichteren Start in die Freiheit zu ermöglichen und den Übergang in die Freiheit abzusichern, werde auch mit dem noch vorhandenen Betrag an Überbrückungsgeld erreicht. Es sei nicht bekannt oder ersichtlich, dass über diesen Betrag hinaus für den Gefangenen Maßnahmen und Ausgaben anstünden, die zur Entlassungsvorbereitung erforderlich seien. Ersatzfreiheitsstrafen oder die Zahlung von Opferentschädigungen stünden für den Antragsteller ebenfalls nicht an. Vielmehr seien für diesen mehrere Pfändungen eingetragen und damit Gläubigerinteressen zu beachten.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze des Antragstel-

lers vom 22.03. und 22.05.2019 sowie den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 03.05.2019 (jeweils nebst Anlagen) verwiesen.

## II.

1. Der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG ist als Feststellungsantrag statthaft und auch im Übrigen zulässig (vgl. zur Anerkennung des Feststellungsantrags über die gesetzlich aufgeführten Antragsarten hinaus: KG Berlin, Beschluss vom 29.08.2007 – 2 Ws 66/07 Vollz –, juris). Bei sachgemäßer Auslegung des Antrags begehrt der Antragsteller die tenorierte Feststellung. Sein Ziel ist es, bereits verwendetes Überbrückungsgeld erneut ansparen zu können. Da er hierzu - wie im Folgenden näher ausgeführt wird - nach der geltenden Rechtslage ohne weiteres berechtigt ist und dafür insbesondere keiner Gestattung oder einer ähnlichen vollzugsbehördlichen Maßnahme der Antragsgegnerin bedarf, ist der wörtlich gestellte Verpflichtungsantrag in einen Feststellungsantrag umzudeuten. Dementsprechend handelt es sich auch bei dem Schreiben der Antragsgegnerin vom 12.03.2019 nicht um eine ggf. aufzuhebende vollzugsbehördliche Maßnahme, sondern um ein bloßes Informationsschreiben, in welchem die Antragsgegnerin ihre Rechtsauffassung zur verfahrensgegenständlichen Rechtsfrage darlegt. Der Betroffene hat für eine entsprechende Feststellung auch das erforderliche Feststellungsinteresse, denn es besteht Wiederholungsgefahr, da im Hinblick auf die im Schreiben vom 12.03.2019 geäußerte Rechtsauffassung der Antragsgegnerin davon ausgegangen werden muss, dass diese dem Antragsteller weiterhin jegliche Einzahlungen auf sein Überbrückungsgeldkonto verweigern wird.

2. Der so ausgelegte Antrag hat auch in der Sache Erfolg. Die Weigerung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller das erneute Ansparen des bereits verwendeten Überbrückungsgelds zu ermöglichen, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Im Beschluss vom 06.12.2018 führte das Landgericht Dresden, Auswärtige Strafvollstreckungskammer mit Sitz in Riesa hinsichtlich der auch im vorliegenden Verfahren streitgegenständlichen Rechtsfrage folgendes aus:

*„[...] Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 SächsStVollzG kann den Gefangenen gestattet werden, ein Überbrückungsgeld in der Höhe zu bilden, die zur Vorbereitung der Entlassung erforderlich ist. Einmal gebildetes Überbrückungsgeld darf nach § 62 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Abs. 2, 3 SächsStVollzG nur zur Entlassungsvorbereitung, zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und zur Entschädigung von Opfern der Straftat des Gefangenen verwendet werden. Sinn des Überbrückungsgelds ist vordergründig, einen Betrag für die Zeit nach der Haftentlassung anzusparen, um dem Gefangenen einen leichteren Start in die Freiheit zu gewähren und den direkten Übergang in die Freiheit finanziell abzusichern. Die Gefangenen sollen mit dem Überbrückungsgeld beispielsweise die Kautions für eine Wohnung bezahlen können (vgl. die Gesetzesbegründung in Landtags-Drucksache 5/10920, S. 128).*

*Die Höhe des jeweiligen Überbrückungsgelds, d. h. das Überbrückungsgeldsoll, wird auf Antrag des Gefangenen durch die Justizvollzugsanstalt individuell festgesetzt. Das Überbrückungsgeld ist Buchgeld und ein Guthaben, das für den Gefangenen durch die Anstalt auf einem separaten Konto gebildet und geführt wird (Straßer in BeckOK Strafvollzug Sachsen, 11. Ed. 10.08.2018, SächsStVollzG, § 62 Rn. 17). Gemäß § 120 Satz 2 Nr. 1 SächsStVollzG i. V. m. § 51 Abs. 4 Satz 1 StVollzG ist der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgelds zu-*

dem unpfändbar. [...]

Die Auszahlung von angespartem Überbrückungsgeld führt auch nicht - wie die Beteiligten offenbar übereinstimmend annehmen - automatisch zu einer entsprechenden Verringerung des Überbrückungsgeldsolls.

Der Umstand, dass das Überbrückungsgeld bis zur festgesetzten Höhe sukzessive aus finanziellen Mitteln des Gefangenen zu bilden ist und nicht etwa unmittelbar nach der Festsetzung durch den Staat zur Verfügung gestellt wird, zwingt zu einer exakten Differenzierung zwischen dem festgesetzten Überbrückungsgeldsoll als Obergrenze des ansparbaren Betrags und der Höhe des jeweils bereits angesparten Überbrückungsgelds.

Aus dem Wortlaut von § 62 SächsStVollzG ergibt sich auch nicht, dass die Auszahlung von Überbrückungsgeld das Überbrückungsgeldsoll automatisch reduziert. Soweit die Antragsgegnerin die Vorschrift des § 62 Abs. 1 Satz 3 SächsStVollzG dahingehend auslegt, versteht sie den Regelungsgehalt dieser Vorschrift falsch. Mit der Formulierung „einmal gebildetes Überbrückungsgeld darf nur gemäß den Absätzen 2 und 3 verwendet werden“ wollte der Gesetzgeber lediglich zum Ausdruck bringen, dass bereits angespartes Überbrückungsgeld nur für die abschließend in § 62 Abs. 2 und 3 SächsStVollzG aufgezählten Zwecke ausgezahlt und die bereits erfolgte Bildung von Überbrückungsgeld nicht mehr rückgängig gemacht werden darf. Damit soll letztlich nur verhindert werden, dass der Gefangene das Überbrückungsgeld faktisch als ein Pfändungsschutzkonto missbraucht, über dessen Guthaben er geschützt vor Pfändungen durch Gläubiger bis zur Höhe des festgesetzten Überbrückungsgeldsolls beliebig verfügen kann. Demgemäß spricht die Vorschrift auch ausdrücklich von einmal gebildeten, d. h. angesparten Überbrückungsgeld und nicht von einmal festgesetzten Überbrückungsgeld.

Dass nach dem Willen des Gesetzgebers eine Auszahlung von Überbrückungsgeld automatisch zu einer entsprechenden Verringerung des Überbrückungsgeldsolls führen soll, ergibt sich auch nicht aus der Gesetzesbegründung auf S. 128 f. der Landtags-Drucksache 5/10920.

Vielmehr ergeben Sinn und Zweck von § 62 SächsStVollzG, dass die Auszahlung von Überbrückungsgeld das einmal festgesetzte Überbrückungsgeldsoll unberührt lassen. Insbesondere macht keiner der abschließend aufgeführten Auszahlungsgründe eine automatische Verringerung erforderlich. Bezüglich der Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und der Opferentschädigung liegt dies bereits auf der Hand. Da der Staat schon aus finanziellen Gründen ein erhebliches Interesse an der Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen hat und im Lichte einer zunehmend opferfreundlichen Ausgestaltung strafprozessualer Vorschriften auch kein Interesse an einer Verhinderung bzw. Erschwerung der Opferentschädigung durch den Straftäter haben kann, erscheint nicht nachvollziehbar, warum beides dem Gefangenen trotz regelmäßiger Einkünfte während der Haftzeit pfändungsfrei lediglich einmalig bis zu einer Gesamthöhe von 1.400,- EUR möglich sein soll. Auch die vorrangig mit dem Überbrückungsgeld bezweckte finanzielle Absicherung des direkten Übergangs in die Freiheit steht einer automatischen Absenkung des Überbrückungsgeldsolls durch Auszahlungen entgegen. Denn Würde die Auszahlung zugleich zu einer Senkung des Überbrückungsgeldsolls ohne Möglichkeit einer nachträglichen erneuten Ansparung führen, bestünde insbesondere bei lange vor der Haftentlassung erfolgten Auszahlungen die Gefahr, dass das Überbrückungsgeld zum Zeitpunkt der ei-

gentlichen Haftentlassung vollständig aufgebraucht ist. Der Sinn der finanziell. Absicherung des Übergangs in die Freiheit wäre dann nicht mehr zu erreichen. Die Entnahme darf daher grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Höhe des Überbrückungsgeldsolls haben (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 26.11.2015 – 1 Ws 533/15 (StrVollz) –, juris). Die Festsetzung des Überbrückungsgeldsolls soll vor diesem Hintergrund lediglich verhindern, dass der Gefangene größere Geldsummen pfändungsfrei ansparen und somit dem Zugriff der Gläubiger entziehen kann. Eine Beschränkung auf eine einmalige Ansparung bzw. Verwendung des festgesetzten Solls ist damit jedoch nicht bezweckt.

Da das Überbrückungsgeld aus den finanziellen Mitteln des Gefangenen und nicht durch staatliche Gelder zu bilden ist, entstehen dem Fiskus hierdurch auch keine Nachteile. Der oben aufgezeigten missbräuchlichen Verwendung des Überbrückungsgelds als Pfändungsschutzkonto kann schließlich dadurch entgegengewirkt werden, dass die abschließenden Verwendungszwecke nach § 62 Abs. 2 und 3 SächsStVollzG, insbesondere der Zweck der Entlassungsvorbereitung, in der Praxis eng ausgelegt werden. Ob die im vorliegenden Fall lange vor der Haftentlassung erfolgten Auszahlungen vor diesem Hintergrund vom Zweck der Entlassungsvorbereitung gedeckt waren, ist indes nicht Streitgegenstand und bedarf daher keiner gerichtlichen Entscheidung. [...].“

An diesen Ausführungen hält der erkennende Richter vollumfänglich fest. Der Antragsteller ist daher ohne weiteres dazu berechtigt, bereits verwendetes Überbrückungsgeld bis zum festgesetzten Überbrückungsgeldsoll von 1.400,- EUR erneut anzusparen. Im Hinblick auf die im vorliegenden Verfahren durch die Antragsgegnerin getätigten Rechtsausführungen sieht sich der erkennende Richter zu folgenden Ergänzungen veranlasst:

Ein hinreichender Ausgleich mit den Interessen etwaiger Gläubiger der Strafgefangenen wird hinsichtlich der Unpfändbarkeit des Anspruchs auf Auszahlung des Überbrückungsgelds neben den bereits erwähnten abschließenden Verwendungszwecken auch dadurch erreicht, dass die Ansparung von Überbrückungsgeld nur bis zum durch die Vollzugsanstalt festgesetzten Soll möglich ist. Auf alle über diesen Betrag hinausgehenden Einnahmen des Strafgefangenen können die Gläubiger weiterhin im Rahmen der Vollstreckung zugreifen. In diesem beschränkten Rahmen räumt der Gesetzgeber somit gemäß § 120 Satz 2 Nr. 1 SächsStVollzG i. V. m. § 51 Abs. 4 Satz 1 StVollzG der Resozialisierung von Strafgefangenen den Vorrang vor Gläubigerinteressen ein. Gemäß § 2 SächsStVollzG dient der Strafvollzug dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, und die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Insofern ist es nicht nachvollziehbar, warum die Antragsgegnerin dieses Ziel unter Außerachtlassung der zu dieser Frage durch die Strafvollstreckungskammer bereits geäußerten Rechtsauffassung zu Gunsten der wirtschaftlichen Interessen Dritter zurückstellt.

Dass, wie die Antragsgegnerin zudem meint, auch der derzeit auf dem Überbrückungsgeldkonto des Antragstellers noch vorhandene Betrag zur Entlassungsvorbereitung ausreichen soll, ist nicht nachvollziehbar und für die konkret zu prüfende Rechtsfrage auch irrelevant. Durch die Festsetzung des Überbrückungsgeldsolls in Höhe von 1.400,- EUR hat die Antragsgegnerin zu verstehen gegeben, dass sie grundsätzlich diesen Betrag zur finanziellen Absicherung der Wiedereingliederung des Antragstellers in die Gesellschaft nach seiner Haftentlassung erforderlich hält. Hieran muss sie sich festhalten lassen, zumal etwaige Erwägungen zu den mit der Haftentlassung des Antragstellers verbundenen Kosten im Hinblick auf den noch nicht abschließend geklärten Entlassungszeitpunkt rein hypothetischer Natur sind.

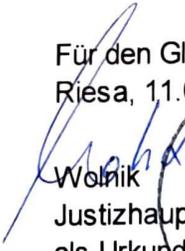
3. Dem Antragsteller war zudem auf seinen Antrag hin gemäß § 120 Abs. 2 StVollzG i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Der Antragsteller kann nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen. Die Rechtsverfolgung hat auch - wie bereits festgestellt wurde - Erfolg. Ferner war dem Antragsteller seinem Antrag entsprechend nach § 120 Abs. 2 StVollzG i.V.m. § 121 Abs. 2 ZPO der von ihm gewählte Prozessbevollmächtigte beizuordnen. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erscheint bereits deshalb erforderlich, weil für die Antragsgegnerin ein juristisch sachkundiger Vertreter agiert.

4. Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1 und 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO.

5. Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 52 Abs. 1, Abs. 3, 60, 65 GKG. Der vorliegende Antrag ist auf erneute Ansparung eines Überbrückungsgeldbetrags von derzeit 370,50 EUR gerichtet. Dieser Betrag entspricht dem für die Streitwertfestsetzung maßgeblichen finanziellen Interesse des Antragstellers.

Gräf  
Richter

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.  
Riesa, 11.06.2019

  
Wolnik

Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

